

## Würde eines Mordopfers verletzt

### Ethnische Herkunft des mutmaßlichen Täters kann genannt werden

„Maria L. vergewaltigt und ertrunken“ titelt die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung. Tags darauf folgt ein weiterer Bericht über das Verbrechen. Überschrift diesmal: „Nach der Uni-Party traf Maria (19) ihren Mörder“. Die Redaktion berichtet von einem 17jährigen Flüchtling aus Afghanistan, den die Polizei verhaftet habe. Er stehe nach Angaben von Polizei und Staatsanwaltschaft unter dem dringenden Verdacht, die Studentin vergewaltigt und ermordet zu haben. Der erste Artikel enthielt ein unverpixeltes Porträtfoto des Opfers. Nach Angaben von einem der drei Beschwerdeführer war ein Bild der jungen Frau auch im Folgebericht unverpixelt abgedruckt worden. Dieses Foto liegt dem Presserat jedoch nur verpixelt vor. Ein Beschwerdeführer sieht mit der Berichterstattung mehrere presseethische Grundsätze verletzt. Die Veröffentlichung des Fotos der ermordeten Studentin sei pietätlos und für die seriöse Berichterstattung über den Mord nicht notwendig. Andere Medien hätten auf den Abdruck verzichtet. Es gehe hier um einen schweren Verstoß gegen die Menschenwürde, die auch über den Tod hinaus zu achten sei. Die Zeitung hatte neben dem Porträtfoto auch drei Bilder von der dem Verbrechen vorangegangenen Uni-Party gezeigt, bei der auch das abgebildete Mordopfer ausgelassen gefeiert habe. Es bestehe keine Rechtfertigung dafür, Bilder aus dem privaten Bereich an die Öffentlichkeit zu zerren. Ein dritter Beschwerdeführer schließlich kritisiert die Nennung der Herkunft des Täters. Seine Eigenschaft als Flüchtling stehe nicht im Zusammenhang mit dem Verbrechen, sei aber geeignet, die Diskriminierung von Flüchtlingen insgesamt zu fördern. Die Chefredaktion der Online-Ausgabe der Zeitung teilt mit, das kritisierte Foto sei nach etwa fünf Stunden verpixelt und später ganz aus dem Netz genommen worden. Im Fall der Nennung der Ethnie des Täters stellt die Chefredaktion die rhetorische Frage, warum es unethisch sein soll, wenn eine Zeitung die Öffentlichkeit nach einem aufsehenerregenden Verbrechen umfassend informiert und dabei auch täterbezogene Details des Geschehens mit in die Berichterstattung einbezieht. Dies sei in anderen Fällen selbstverständlich und noch nie presseethisch beanstandet worden. Die Tatsache, dass der tatverdächtige Flüchtling aus Afghanistan stamme, gehöre einfach zu einer professionellen, umfassenden Presseberichterstattung über das Freiburger Geschehen. Kein aufgeklärter Leser halte nach der Lektüre des Artikels alle Afghanen für Vergewaltiger und Mörder.

Die Beschwerde ist begründet, soweit sie Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte) betrifft. Der Presserat spricht eine öffentliche Rüge aus. Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet. Für das Verständnis eines Tathergangs ist

das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Name und Foto eines Opfers können nur dann veröffentlicht werden, wenn Opfer bzw. Angehörige oder sonst befugte Personen zugestimmt haben. Die Redaktion hat in ihrer Entgegnung auf die Beschwerde nicht vorgetragen, dass ein solches Einverständnis vorgelegen habe. Somit hätte die Veröffentlichung des Fotos unterbleiben müssen. "Besondere Begleitumstände", die nach der 2012 außer Kraft getretenen alten Fassung der Opferschutz-Richtlinie die Veröffentlichung von Opferfotos ausnahmsweise rechtfertigen können, werden in der geltenden Fassung von Richtlinie 8.2 nicht mehr erwähnt. Die Redaktion war deshalb gehalten, die schutzwürdigen Belange des Opfers des Gewaltverbrechens zu wahren und auf die identifizierende Berichterstattung zu verzichten. Das Verhalten anderer, vor allem ausländischer Medien, die dem Pressekodex nicht unterliegen, ist für die Beurteilung der hier beanstandeten Veröffentlichung nicht maßgeblich. Ein Verstoß gegen Ziffer 12 des Pressekodex liegt hingegen nicht vor. Nach Richtlinie 12.1 wird in der Berichterstattung über Straftaten die Zugehörigkeit von Verdächtigen oder Tätern zu religiösen, ethnischen oder anderen Minderheiten nur dann erwähnt, wenn für das Verständnis des berichteten Vorgangs ein begründbarer Sachbezug besteht. Im vorliegenden Fall bestand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung ein solcher Sachbezug, der die Erwähnung, dass der Tatverdächtige 2015 als unbegleiteter Flüchtling aus Afghanistan nach Deutschland eingereist sei, rechtfertigen würde, nicht. Erst später hat sich ein Umstand ergeben, der die Erwähnung der Vorgeschichte des Tatverdächtigen zum Verständnis des Vorgangs erforderlich machen könnte. Es war bekannt geworden, dass der mutmaßliche Täter auch im Verdacht steht, 2013 auf der griechischen Insel Korfu ebenfalls eine Frau überfallen und eine Steilküste hinuntergeworfen zu haben. Der Redaktion kann wegen der Veröffentlichung der persönlichen Details des mutmaßlichen Täters kein Vorwurf gemacht werden, nachdem Polizei und Staatsanwaltschaft diese bei einer Pressekonferenz der Öffentlichkeit mitgeteilt haben. (1038/16/1)

**Aktenzeichen:**1038/16/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2017

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** öffentliche Rüge